

Satzung des Orchesters

artemosso

Das sinfonische Blasorchester Bremen e.v.



Satzung geändert am 20.06.2005
Satzung geändert am 15.01.2004
Satzung beschlossen am 22. September 2003

Präambel

Das Orchester **artemosso** wurde im Anschluss an ein Orchesterprojekt für sinfonische Blasmusik im Januar 2003 gegründet.

Dieses Orchesterprojekt war im Herbst 2001 von Michael Dürk und anderen ins Leben gerufen worden. Sinfonische Blasmusik wurde einstudiert und gespielt. Den Begriff „sinfonische Blasmusik“ zu füllen, ist eine neue Herausforderung. Mit einem Blasorchester den Klang und die Intensität eines Sinfonieorchesters nachzuempfinden und auszudrücken, über die Mittel der Dynamik, Artikulation und Stilistik. Diese Charakterisierung der sinfonischen Blasmusik stellt das Neue im Unterschied zur herkömmlichen, traditionellen Blasmusik dar.

Die sinfonische Blasmusik versucht ernsthaft die Erkenntnis aus der Musiklehre, die für die Musik im Allgemeinen und somit auch für jedes Orchester gilt, umzusetzen. Das sinfonische Blasorchester greift dabei, mit Ausnahme des Schlagwerks, überwiegend auf Blasinstrumente zurück. Die sinfonische Blasmusik ist nicht besser oder meisterhafter als volkstümliche Blasmusik, sie ist vielmehr anders.

artemosso will vorwiegend Originalwerke für sinfonisches Blasorchester spielen, aber auch Bearbeitungen sinfonischer Werke.

artemosso stellt sich ganz in die Tradition der konzertanten, sinfonischen Blasmusik und will dazu beitragen, diese Art der Musik, die bei uns weniger verbreitet ist als in anderen Ländern, in unserem Land und in unserer Region engagiert zu verbreiten.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „artemosso – DAS SINFONISCHE BLASORCHESTER BREMEN“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „artemosso – DAS SINFONISCHE BLASORCHESTER BREMEN e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur und Kunst in unserer Region, insbesondere die der „Sinfonischen Blasmusik“.
- (2) Der Verein spielt sinfonische Blasmusik und will diese in der Bremer Region sowie darüber hinaus einem größeren Publikum bekannt machen.
- (3) Der Verein wird in Konzerten auftreten und sich öffentlich als Orchester präsentieren.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung öffentlich zugänglicher, künstlerischer und kultureller Veranstaltungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das vorhandene Vermögen der Stadtgemeinde Bremen überlassen, die es ausschließlich und direkt für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung von Laienorchestern in Bremen, zu verwenden hat. Das Finanzamt hat im Zweifel zu prüfen, ob steuerbegünstigte Zwecke vorliegen.

§ 4

Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.
- (4) Alle Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt. Bei juristischen Personen wird das Wahl- und Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Vereinsauflösung
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.

- (3) Ein Mitglied, das schuldhaft in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied länger als ein halbes Jahr mit seinen fälligen Beiträgen im Rückstand ist und nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Der Ausschluss ist mit der Mahnung anzudrohen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Zum Erreichen der gesteckten Ziele verpflichten sich alle aktiven Mitglieder, regelmäßig an den Proben teilzunehmen und bei den Konzerten mitzuwirken, soweit dies von der musikalischen Leitung als erforderlich erachtet wird.

§ 7

Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres sowie 6 Monate nach Geschäftsjahresbeginn jeweils für ein halbes Jahr im Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.
- (2) In begründeten Fällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder einen bis maximal 50% reduzierten Beitragssatz festlegen.
- (3) Beiträge für Eintritte im laufenden Geschäftsjahr werden anteilig nach Monaten berechnet. Bei Austritt und Ausschluss werden keine Monatsanteile des im Voraus bezahlten Mitgliedsbeitrages zurückerstattet.
- (4) Über Aufwandsentschädigungen (z.B. Fahrtkosten) für den Vorstand sowie für Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Tagungsordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, was ebenfalls zulässig ist, beschließt die Versammlung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen. Die Kassenprüfer/-prüferinnen werden für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren gewählt;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - d) Festlegung der Anzahl der Konzerte für das kommende Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/-leiterin.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll ist der Ort und die Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse aufzuführen. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in sowie vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in

d) dem/der Schriftführer/in

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand bestellt auf unbestimmte Dauer einen musikalischen Leiter, der durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der musikalische Leiter ist nicht Mitglied des Vorstands, er kann jedoch beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der musikalische Leiter kann für seine Arbeit finanziell entschädigt werden. Seine Aufgabe ist es, den Verein musikalisch und künstlerisch zu führen. Ihm obliegt die Auswahl der Musikstücke, die Besetzung des Orchesters sowie die musikalische Durchführung von Proben und Konzerten.
- (5) Der Schatzmeister darf Ausgaben erst dann leisten, wenn entsprechende Vorstandsbeschlüsse vorliegen.
- (6) Das Amt des Schatzmeisters kann auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, wenn sich für dieses Amt kein Kandidat zur Verfügung stellt.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Zwecke ordnungsgemäß und erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bremen, den 20. Juni 2005

gez. Birthe Rudloff
Protokollführerin

gez. Rüdiger Ohmenhäuser
Versammlungsleiter

Die auf der Gründungsversammlung am 22. September 2003 verabschiedete Urschrift der Satzung trägt folgende Unterschriften:

Rüdiger Ohmenhäuser

Sabine Damwerth

Michael Dürk

Ilona Graue

Ute Günther-Dunker

Bernhard Nickel

Berthold Müller

Ingeborg Koch-Hübner

Christiane Diegritz

Petra Früchtnicht

Normann Stenschke

Peter Schnittker